

97 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP

1976 02 11

Regierungsvorlage

SECONDO ACCORDO

Addizionale fra la Santa Sede e la Repubblica Austriaca alla Convenzione fra la Santa Sede e la Repubblica Austriaca per il Regolamento di Rapporti Patrimoniali del 23 Giugno 1960

Fra la Santa Sede,

rappresentata dal suo Plenipotenziario Sua Eccellenza Rev.ma Mons. Dr. Opilio ROSSI, Arcivescovo tit. di Ancira e Nunzio Apostolico in Austria,

e la Repubblica Austriaca,

rappresentata dai suoi Plenipotenziari il Signor Dr. Erich BIELKA, Ministro Federale per gli Affari Esteri, e

il Signor Dr. Fred SINOWATZ, Ministro Federale per l'Istruzione e l'Arte,

viene concluso, a ulteriore complemento della Convenzione fra la Santa Sede e la Repubblica Austriaca per il Regolamento di Rapporti Patrimoniali del 23 Giugno 1960, il seguente Accordo Addizionale:

Articolo I

La somma di 67 milioni di scellini, di cui all'Articolo II, Capov. 1, lettera a della Convenzione fra la Santa Sede e la Repubblica Austriaca per il Regolamento di Rapporti Patrimoniali del 23 Giugno 1960 nella redazione dell'Accordo Addizionale del 29 Settembre 1969, verrà elevata a partire dall'anno 1976 a 97 milioni di scellini.

Articolo II

L'Articolo XXII del Concordato del 5 Giugno 1933 vale, per analogia, per la soluzione di difficoltà concernenti l'interpretazione del presente Accordo Addizionale.

Articolo III

Questo Accordo Addizionale, il cui testo italiano e tedesco sono ugualmente autentici,

ZWEITER ZUSATZVERTRAG

zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich zum Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich zur Regelung von vermögensrechtlichen Beziehungen vom 23. Juni 1960

Zwischen dem Heiligen Stuhl,

vertreten durch dessen Bevollmächtigten, Seine Exzellenz, den Herrn Apostolischen Nuntius in Österreich, Titularerzbischof von Ancyra, Msgr. Dr. Opilio ROSSI,

und der Republik Österreich,

vertreten durch deren Bevollmächtigte, Herrn Dr. Erich BIELKA, Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten, und

Herrn Dr. Fred SINOWATZ, Bundesminister für Unterricht und Kunst,

wird in neuerlicher Ergänzung des Vertrages zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich zur Regelung von vermögensrechtlichen Beziehungen vom 23. Juni 1960 nachstehender Zusatzvertrag geschlossen:

Artikel I

Der in Artikel II Absatz 1 lit. a des Vertrages zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich zur Regelung von vermögensrechtlichen Beziehungen vom 23. Juni 1960 in der Fassung des Zusatzvertrages vom 29. September 1969 genannte Betrag von 67 Millionen Schilling wird beginnend mit dem Jahr 1976 auf 97 Millionen Schilling erhöht.

Artikel II

Artikel XXII Absatz 2 des Konkordates vom 5. Juni 1933 gilt für die Regelung von Schwierigkeiten bezüglich der Auslegung dieses Zusatzvertrages sinngemäß.

Artikel III

Dieser Zusatzvertrag, dessen deutscher und italienischer Text authentisch ist, wird ratifiziert;

2

97 der Beilagen

dev'essere ratificato e gli istrumenti di ratifica devono essere scambiati al più presto in Roma. Esso entra in vigore il giorno dello scambio degli istrumenti di ratifica.

In fede di che i Plenipotenziari hanno firmato il presente Accordo in doppio originale.

Fatto a Vienna, il 9 gennaio 1976

Per la Santa Sede:

O. ROSSI m. p.

Per la Repubblica Austriaca:

E. BIELKA m. p.

F. SINOWATZ m. p.

die Ratifikationsurkunden werden so bald wie möglich in Rom ausgetauscht werden. Er tritt mit dem Tag des Austausches der Ratifikationsurkunden in Kraft.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten diesen Zusatzvertrag in doppelter Urschrift unterzeichnet.

Geschehen zu Wien, am 9. Jänner 1976

Für den Heiligen Stuhl:

O. ROSSI m. p.

Für die Republik Österreich:

E. BIELKA m. p.

F. SINOWATZ m. p.

Erläuterungen

1. Der vorliegende Vertrag hat gesetzändernden Charakter, da mit ihm der auf Gesetzesstufe stehende Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich zur Regelung von vermögensrechtlichen Beziehungen vom 23. Juni 1960 (BGBl. Nr. 195/1960) abgeändert wird. Er ist jedoch nicht verfassungsändernd oder -ergänzend.

2. Die Bestimmungen des Vertrages sind ausreichend bestimmt, um ihre unmittelbare Anwendung im innerstaatlichen Bereich zuzulassen. Einer Beschlußfassung des Nationalrates nach Art. 50 Abs. 2 B-VG bedarf es daher nicht.

3. Die aus dem Vertrag jährlich erwachsenden Kosten betragen 30 Millionen Schilling. Ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand entsteht durch ihn nicht.

Grundlage für die Regelung der finanziellen Beziehungen zwischen der Katholischen Kirche in Österreich und der Republik Österreich ist der Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich zur Regelung von vermögensrechtlichen Beziehungen vom 23. Juni 1960, BGBl. Nr. 195. Dieser völkerrechtliche Vertrag war einerseits durch die Verpflichtung in Art. 26 des Staatsvertrages, BGBl. Nr. 152/1955, bedingt, die durch die nationalsozialistische Gesetzgebung verfügten Vermögensentziehungen rückgängig zu machen und zu entschädigen; andererseits bestand die Notwendigkeit, die Beziehungen zwischen der Katholischen Kirche und dem österreichischen Staat auf der Grundlage des 1933 geschlossenen Konkordates, BGBl. II Nr. 2/1934, wiederherzustellen. Die in Aussicht genommene konkordatäre Neuregelung der finanziellen Frage wurde mit den Bundesgesetzen vom 17. Dezember 1958, BGBl. Nr. 294, und vom 18. Dezember 1959, BGBl. Nr. 300, vorbereitet, wodurch jährliche Zahlungen von 100 Millionen Schilling an die katholische Kirche von seiten des Bundes vorgesehen waren. Da mit den diesbezüglichen Zahlungen einerseits die seinerzeitigen staatlichen Kongrualeistungen für den kirchlichen Personalaufwand, andererseits die wegfallenden Leistungen aus den öffentlichen Patronaten und Kirchenbaulasten und schließlich das Religionsfondsvermögen abgegolten werden

sollten, kam es in Art. II des konkordatären Vertrages zur Regelung von vermögensrechtlichen Beziehungen, BGBl. Nr. 195/1960, zu einer Zweiteilung der jährlichen staatlichen Leistungen: einmal wurde der Gegenwert der jeweiligen Bezüge von 1250 Kirchenbediensteten unter Zugrundelegung eines Durchschnittsbezuges als staatliche Leistung vereinbart, ohne daß hiedurch die alte Kongruagesetzgebung wiederum aufleben sollte, zum anderen wurde die Zahlung eines jährlichen Fixbetrages von 50 Millionen Schilling vorgesehen. Hiedurch wurde dem Gedanken Rechnung getragen, daß sowohl Leistungen für den kirchlichen Personalaufwand als auch für den kirchlichen Sachaufwand erbracht werden, wobei jedoch die Aufteilung des Gesamtbetrages innere Angelegenheit der katholischen Kirche blieb.

Diese ständigen Leistungen des Bundes werden seit dem Jahre 1967 nicht mehr in Kapitel 26 Staatsvertrag, sondern in Kapitel 14 Kultus bzw. Kapitel 12 Unterricht — Kultus — Ständige Leistungen veranschlagt.

Im Hinblick auf die Geldentwertung, die sich insbesondere im Sach- und Bauaufwand der Katholischen Kirche seit dem Jahre 1960 bzw. 1958 ergab, hat der Heilige Stuhl im April 1969 die österreichische Bundesregierung um die Aufnahme von Verhandlungen zur Herbeiführung einer Erhöhung des gemäß Art. II Abs. 1 lit. a des Kirchlichen Vermögensvertrages, BGBl. Nr. 195/1960, geleisteten Fixbetrages von 50 Millionen Schilling ersucht. Diese Verhandlungen führten im Zusatzvertrag vom 29. September 1969, BGBl. Nr. 107/1970, zum Ergebnis, daß der Fixbetrag in Art. II Abs. 1 lit. a des Kirchlichen Vermögensvertrages beginnend mit dem Jahre 1970 von 50 Millionen auf 67 Millionen Schilling um etwa ein Drittel angehoben worden ist.

Im April 1975 trat der Heilige Stuhl nunmehr neuerlich wegen der seit dem Jahre 1969 eingetretenen Geldwertänderung mit dem Ersuchen an die österreichische Bundesregierung heran, im Wege von Verhandlungen eine Erhöhung des derzeit zu leistenden Fixbetrages von 67 Millionen Schilling herbeizuführen. Die Verhandlungen

kamen zum Ergebnis, daß die Anhebung des Fixbetrages in Art. II Abs. 1 lit. a des Kirchlichen Vermögensvertrages unter weitgehender Berücksichtigung der geltend gemachten Gründe, beginnend mit dem Jahre 1976, von 67 Millionen auf 96 Millionen Schilling — also um 29 Millionen Schilling oder um etwa 43% — für gerechtfertigt und tragbar angesehen werden kann.

Anlässlich der Verhandlungen zur Erhöhung des Fixbetrages in Art. II Abs. 1 lit. a des Kirchlichen Vermögensvertrages war auch eine Patronatsfrage zu erörtern. Gemäß Art. II Abs. 1 des Kirchlichen Vermögensvertrages, BGBl. Nr. 195/1960, erfolgen die nach dieser Bestimmung von der Republik Österreich zu erbringenden Leistungen auch im Hinblick auf den Wegfall der öffentlichen Patronate. Im Sinne der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu § 5 des Kirchenbeitragsgesetzes (GBl. f. d. L. Ö. Nr. 543/1939) und insbesondere zu § 5 Abs. 1 der Kirchenbeitragsverordnung (GBl. f. d. L. Ö. Nr. 718/1939) und gemäß der übereinstimmenden Auffassung der Lehre verstand man unter den vom Kirchenbeitragsgesetz betroffenen Patronaten nur die öffentlichen Patronate im Sinne der Titeltheorie [siehe Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes Slg. 1785 (A.)/1950 u. v. a.]. In der Folge führten verschiedene Auffassungen in der diesbezüglichen Auslegung des Kirchenbeitragsgesetzes und der Kirchenbeitragsverordnung zu Interpretationsschwierigkeiten, die sich vor allem in einer geänderten Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes [Erkenntnisse Slg. 7188 (A.)/1967 und Slg. 8101 (A.)/1971] auswirkten. Diese Auslegung des Kirchenbeitragsgesetzes im Sinne einer Inhabertheorie zum 1. Mai 1939, dem Zeitpunkt des Inkrafttretens, läßt auch private Patronate in öffentlicher Hand am 1. Mai 1939 betroffen erscheinen, während die Frage öffentlicher Patronate in privater Hand am 1. Mai 1939 wiederum problematisch erscheinen könnte. Um in dieser Hinsicht eine klare Regelung herbeizuführen, wurde in den Verhandlungen Übereinstimmung darüber erzielt, daß durch Art. II Abs. 1 des Kirchlichen Vermögensvertrages des Jahres 1960 öffentliche Patronate in öffentlicher und privater Hand betroffen erscheinen und zusätzlich nunmehr auch private Patronate in öffentlicher Hand zum

1. Mai 1939 erfaßt werden sollen. Seitens der Republik Österreich ist daher hinsichtlich der privaten Patronate in öffentlicher Hand ab dem Jahre 1976 ein zusätzlicher Betrag von einer Million Schilling jährlich gemäß Art. II Abs. 1 lit. a des Kirchlichen Vermögensvertrages zu leisten. Die Entfertigungserklärung in Art. VIII Abs. 1 des Kirchlichen Vermögensvertrages bezieht sich auch auf diese zusätzliche Leistung. Diese Auffassung wurde in einem Briefwechsel auch seitens des Heiligen Stuhls bestätigt.

Da es sich hier um eine Sonderregelung im Rahmen der Beziehungen zur Katholischen Kirche handelt, wird diese Anhebung um eine Million Schilling nur für die Katholische Kirche, nicht aber auch gegenüber der Evangelischen Kirche A. u. H. B. (BGBl. Nr. 182/1961 i. d. F. BGBl. Nr. 5/1970), der Altkatholischen Kirche (BGBl. Nr. 221/1960 i. d. F. BGBl. Nr. 4/1970) und der Israelitischen Religionsgesellschaft (BGBl. Nr. 222/1960 i. d. F. BGBl. Nr. 6/1970) zu gelten haben.

Die Verhandlungen führten daher zum Ergebnis, daß gegenüber der Katholischen Kirche die Steigerung des Fixbetrages um insgesamt dreißig Millionen Schilling gerechtfertigt erschien. Der vorliegende Zweite Zusatzvertrag wurde am 9. Jänner 1976 in Wien unterzeichnet.

Art. I ändert demgemäß den Betrag von 67 Millionen Schilling auf 97 Millionen Schilling ab dem Jahre 1976. Die Erhöhung des Fixbetrages beträgt mit den Patronatsleistungen 30 Millionen, ohne Patronatsleistungen 29 Millionen Schilling. Der entsprechende Prozentsatz für den letztgenannten Betrag wird auch gegenüber der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich, der Altkatholischen Kirche in Österreich und der Israelitischen Religionsgesellschaft zur Anwendung zu gelangen haben, um das Prinzip der Parität zu wahren.

Art. II legt in sinngemäßer Anwendung des Art. XXII des Konkordates fest, daß Auslegungsschwierigkeiten im gemeinsamen Einverständnis beigelegt werden sollen.

Art. III bestimmt, daß der Vertrag von Österreich und dem Heiligen Stuhl zu ratifizieren ist. Er tritt — unbeschadet der mit 1. Jänner 1976 beginnenden höheren staatlichen Leistungen — am Tage des Austausches der Ratifikationsurkunden in Kraft.